

## Bleibt alles anders?

Wirtschaftlichkeitsprüfung im Jahr 2008

*Zum 1. Januar 2008 ist eine neue Prüfvereinbarung für die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Kraft getreten. Der nachstehende Beitrag informiert über die wesentlichen Änderungen.*

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) hinterlässt seine Spuren. Zwar ist die letzte Gesundheitsreform grundsätzlich zum 1. April 2007 in Kraft getreten. Jedoch wurden die Neuregelungen, die die Wirtschaftlichkeitsprüfung betreffen, erst am 1. Januar 2008 gültig (Art. 46 Abs. 1 i.V.m. 46 Abs. 6 GKV-WSG). Die Selbstverwaltung, also die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) und die Krankenkassen, waren somit gehalten, ihre Regelwerke zur Wirtschaftlichkeitsprüfung den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

### Gesetzlicher Rahmen

In der vorletzten Gesundheitsreform (GKV-Modernisierungsgesetz) hatte der Gesetzgeber überraschend die Zusammensetzung der bis dahin paritätisch aus Vertretern der Krankenkassen und der KZVen besetzten Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse dahingehend verändert, dass jeweils ein unabhängiger Vorsitzender berufen werden musste. Mit dem GKV-WSG erfolgte nunmehr eine gänzlich anderslautende Änderung, die wiederum zur Abberufung der neu eingeführten Vorsitzenden im Prüfungsausschuss führte.

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2008 den Prüfungsausschuss aus dem § 106 SGB V gestrichen und an seiner Stelle eine sogenannte *gemeinsame Prüfungsstelle* eingeführt. So heißt es

in § 106 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 SGB V:

*„Die Vertragspartner bilden bei den KZVen oder bei einem der in Satz 5 genannten Landesverbände eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss (BA). Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; der BA wird bei der Erfüllung seiner laufenden Aufgaben von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. Die Prüfungsstelle entscheidet, ob der Vertragszahnarzt (...) gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. (...) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle können die betroffenen Verfahrensbeteiligten die Beschwerdeausschüsse anrufen.“*

## Buchhaltung und Lohnabrechnung\* – Zuverlässig & Günstig



**Für Heilberufe:**

**Lohnabrechnung\***  
pro Monat und Angestellten – **Festpreis 5€\*\***

**Buchhaltung\*** bei einem Jahresumsatz von z.B.

bis 200.000 €	pro Monat	110,00 €
bis 300.000 €	pro Monat	144,50 €
bis 400.000 €	pro Monat	176,50 €

\*laufende Buchhaltung/laufende Lohn- und Gehaltsabrechnungen  
\*\*Dieser Preis gilt bei gleichzeitiger Bearbeitung der lfd. Buchhaltung. (zzgl. MwSt.)

**Lohnabrechnung nur 5€**



**Service-Telefon 089.23 54 53 34**

**Kontisax | Buchhaltungsgesellschaft m.b.H.**  
Hanebergstraße 8 | 80637 München

**www.kontisax.de | info@kontisax.de | Fax 089.23 54 52 29**

### Kein zeitlicher Aufschub

Somit war klar, dass ab dem 1. Januar 2008 der Prüfungsausschuss und seine Kammern, die die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt haben, nicht mehr existieren werden. Gerichtlich bereits entschieden war, dass es für strukturelle gesetzliche Änderungen keine Übergangszeit gibt. Es musste also bis Anfang des Jahres eine Prüfungsstelle errichtet werden. Die Vertragspartner kamen im Herbst 2007 deshalb überein, die gesetzliche Vorgabe zu nutzen, um eine neue Vertragsgrundlage zu schaffen, die die bislang gültigen Regelwerke ablöst. Damit würde das Verfahren transparenter werden, da augenblicklich, je nach Abrechnungszeitpunkt unterschiedliche Regelwerke Anwendung finden (Prüfvereinbarung in der Fassung vom 1. Januar 2001, Übergangsvereinbarung, 1. und 2. Anschlussübergangs- und Ergänzungsvereinbarung).

### Neue Prüfvereinbarung

Man einigte sich am 5. Dezember 2007 abschließend auf eine neue Prüfvereinbarung für das Jahr 2008. Die Prüfvereinbarung ist eine Verfahrensordnung. Diese regelt das Verwaltungsvorgehen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Dort ist der konkrete Ablauf der Prüfung beschrieben. Informationen über die Einleitung des Prüfverfahrens, Fristen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten sind hier aufgelistet. Die neue Prüfvereinbarung wird sämtlichen bayerischen Vertragszahnärzten mit der nächsten Ergänzungslieferung für die blaue Vertragsmappe ausgehändigt. Im Internet unter [www.kzvb.de](http://www.kzvb.de) ist sie bereits seit Ende Dezember 2007 veröffentlicht.

### Anwendungsbereich

Die neue Prüfvereinbarung findet ohne Übergangszeit oder Übergangsregelung seit dem 1. Januar

2008 uneingeschränkt Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt der zu überprüfenden Abrechnungsquartale. Dies bedeutet, sämtliche bisherigen vertraglichen Regelwerke zur Wirtschaftlichkeitsprüfung sind im Jahr 2008 nicht mehr gültig und werden durch die neue Prüfvereinbarung ersetzt. Im Kalenderjahr 2008 wird bei jeder Wirtschaftlichkeitsprüfung, auch aus den Abrechnungsquartalen der Jahre zuvor, das neue Regelwerk zugrunde gelegt. Die neue Prüfvereinbarung wurde auf Intervention der Krankenkassen auf das Kalenderjahr 2008 beschränkt. Wie die Prüfung im Jahr 2009 aussieht, kann heute noch nicht prognostiziert werden. Die Krankenkassen wollten bei den Verhandlungen noch keine Regelungen für den Zeitraum nach 2008 treffen, da sie die vertraglichen Auswirkungen des im Jahr 2009 einzuführenden Gesundheitsfonds noch nicht abschätzen können.

# kuraray

**KURARAY  
DENTAL**  
[www.kuraray-dental.de](http://www.kuraray-dental.de)

## CLEARFIL™ PHOTO CORE PLTs

Aushärtung bis zu 7 mm in 40 Sekunden



**AKTION!**

Sie erhalten:  
**10 Kuraray Core Forms im Introkit GRATIS**  
(beim Kauf einer Packung CLEARFIL™ PHOTO CORE PLTs)\*, oder  
**60 Kuraray Core Forms im Sortiment im Wert von €79,- GRATIS**  
(beim Kauf von 3 Packungen CLEARFIL™ PHOTO CORE PLTs)\*.

\* Dieses Angebot ist gültig bis zum 31.03.2008 für direkt bei Kuraray Dental eingegangene Bestellungen.

Ohne Mehrschichttechnik Aushärtung bis zu 7 mm in 40 Sekunden!

Mit dieser Eigenschaft überzeugt das lichthärtende CLEARFIL™ PHOTO CORE als Stumpfaufbaukomposit der Spitzenklasse. Erhältlich in der Spritze á 4,4g oder als MaXXi-PLTs á 0,4g.

## Organe der Prüfung

Zukünftig gibt es zwei Organe, die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung zuständig sind: zum einen den Beschwerdeausschuss (§§ 5, 6, 7, 15 PV) und zum anderen die Prüfungsstelle (§§ 3, 13, 14 PV).

## Zur Prüfungsstelle

Hinsichtlich der Prüfungsstelle gibt es die umfangreichsten Änderungen zum bisherigen Prüfungsablauf.

Die bisherige Geschäftsstelle der Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres aufgelöst und von einer Prüfungsstelle ersetzt. Diese Prüfungsstelle ist bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) angesiedelt. Der Leiter der neu zu errichtenden Prüfungsstelle ist der bisherige Leiter der Geschäftsstelle. Die Prüfungsstelle hat die Aufgabe, die für die Prüfungen erforderlichen Daten und sonstige Unterlagen aufzubereiten und Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten zu treffen. Gleichzeitig hat sie den Beschwerdeausschuss beziehungsweise seine Kammern bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte zu unterstützen. Dies entspricht in etwa dem bisherigen Auftrag der Geschäftsstelle.

Völlig neu ist jedoch, dass die Prüfungsstelle anstelle der in der Vergangenheit tätigen Kammern des Prüfungsausschusses **entscheidet**, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.

## Unterstützung durch Sachverständigenteams

Unklar bleibt, wie sich der Gesetzgeber die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch eine Prüfungsstelle vorstellt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 106 SGB V soll die Neuregelung einer Professionalisierung dienen, in deren Folge die Abläufe entbürokratisiert und vereinfacht werden können. Wie von den anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu vernehmen ist, stellt sich die überwiegende Anzahl der Krankenkassen bundesweit dabei vor, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung ab dem Jahr 2008 ohne Besprechungstermin durch schlichtes „Verwaltungshandeln“ der Prüfungsstelle erfolgen sollte. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Ermessensentscheidung mit erheblichem Beurteilungsspielraum für die zu überprüfende Stelle beinhaltet, die eine Abwägung mit sämtlichen Gegebenheiten (auch zahnmedizinischen) voraussetzt. Des Weiteren fehlt der Prüfungsstelle ohne Anstellung von Zahnärzten und weiteren Mitarbeitern der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

auch der zur Überprüfung notwendige Sachverstand. Eine Anstellung würde jedoch nicht zu einer Entbürokratisierung führen, sondern zur Aufblähung einer Behörde, verbunden mit den entsprechenden Kosten.

Die Vertragspartner einigten sich deshalb darauf, dass die Prüfungsstelle von Sachverständigenteams beraten wird. Diese Sachverständigenteams bestehen aus je einem Vertreter der Krankenkassen und der KZVB. Diese bereiten den Sachverhalt und die Entscheidungsfindung für die Prüfungsstelle vor, die dann die Entscheidung gegenüber den Verfahrensbeteiligten ausspricht. Mit dieser Vorgehensweise wird das Know-how der Vertragspartner gesichert und führt zu einer Entbürokratisierung, da die Anzahl der Kassenbeziehungsweise KZV-Vertreter geringer ist als in den früheren Prüfungsausschusskammern.

## Neue Verteilung

Der beratende Charakter der Sachverständigenteams kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es bis auf die Unterscheidung zwischen Nord- und Südbayern keinen regionalen

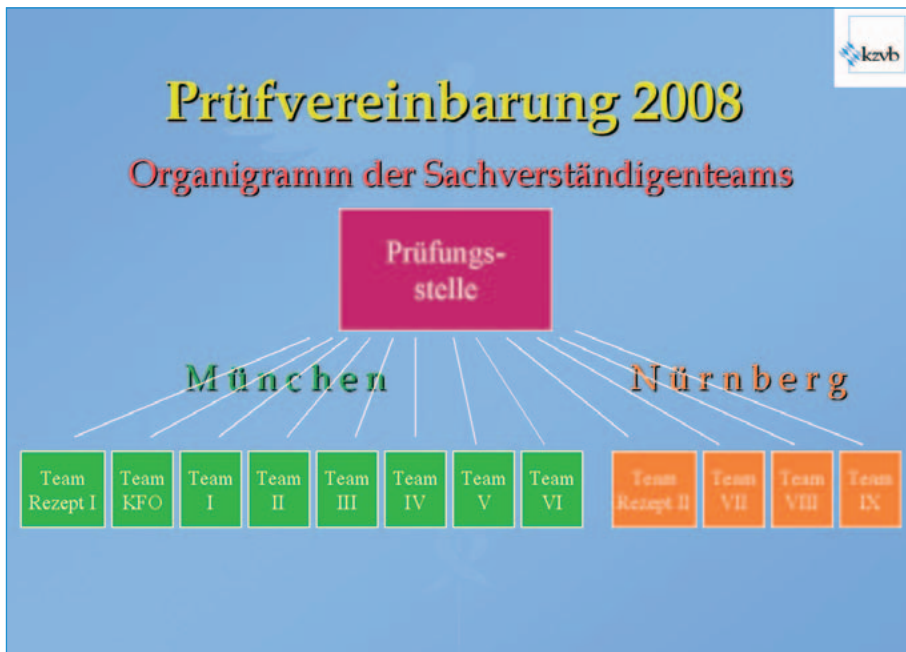
### **Bayerischer Landesverband für Implantologie DGI – lädt ein**

Fortbildungsveranstaltung des mittelfränkischen Arbeitskreises für zahnärztliche Implantologie

**Referent:** Dr. K. L. Ackermann, Filderstadt  
**Thema:** „Komplexe Implantologie“

**Mittwoch, den 13.02.08, Beginn: 18.00 Uhr**  
**Ort:** Zahnärzthehaus, Laufertorgraben 10, Nürnberg  
**Kosten:** DGI Mitglieder: 10,00 €, Nichtmitglieder: 50,00 €

**Anmeldung:** per Fax an Praxis Dr. F. Petschelt 09123-13946



unmittelbar ein Klagerecht besitzen. Der Zahnarzt wird auf dem Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung hierüber aufgeklärt werden. Dies umfasst nicht die Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit, also der Menge von Sprechstundenbedarf. Hier wird es weiterhin die Möglichkeit einer Überprüfung der Ausgangsentscheidung durch ein Beschwerdeverfahren (Widerspruchsverfahren) vor dem Beschwerdeausschuss geben.

### Beratungsgremium

Eine weitere Neuerung ist die Einrichtung eines sogenannten Beratungsgremiums. Diese Arbeitsgruppe aus Vertretern der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns spricht unter der Moderation der Prüfungsstelle Empfehlungen zur Durchführung und Vereinheitlichung der Prüfung aus. Wichtig ist, dass Empfehlungen nur einvernehmlich ausgesprochen werden können. Mit diesem Gremium ist auch die Hoffnung verbunden, dass sowohl Anliegen der gemeinsamen Selbstverwaltung in der Wirtschaftlichkeitsprüfung, als auch Anliegen von Zahnärzten in der Prüfung, die von allgemeiner Bedeutung sind, zeitnäher und effizienter bearbeitet und gelöst werden können. Bislang war hierfür ein Schriftverkehr mit sämtlichen Kassenverbänden und der KZVB notwendig.

### Prüfarten / Prüfmethoden

Rein dogmatisch gibt es **zwei Prüfungsarten**, nämlich die Auffälligkeitsprüfung und die Zufälligkeitsprüfung/Stichprobenprüfung. Innerhalb dieser zwei Prüfungsarten

Bezug der Sachverständigenteams gibt. Im Gegensatz hierzu gab es zur Überprüfung der Zahnärzte im konservierend-chirurgischen Bereich bis zum 31. Dezember 2007 für jeden Bezirksstellenbereich mindestens einen fest zugeordneten Prüfungsausschuss (Beispiel: Prüfungsausschuss Kammer Oberbayern). Nunmehr sollen die Sachverständigenteams ohne regionalen Bezug die Fälle zur Beratung der Prüfungsstelle erhalten. Man verspricht sich durch diese Vorgehensweise auch einen Ausgleich hinsichtlich unterschiedlicher Spruchpraxen und eine gleichmäßigere Verteilung der zu überprüfenden Fälle. Spezielle Sachverständigenteams gibt es zukünftig nur noch in der Rezeptprüfung und in der Kieferorthopädie, wo Spezialkenntnisse der Sachverständigen notwendig sind.

Die Sachverständigenteams beraten in nicht öffentlichen Sitzungen. Eine mündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten findet auf Antrag statt.

Hierauf werden die Verfahrensbeteiligten schriftlich hingewiesen.

### Zum Beschwerdeausschuss

Wesentliche Änderungen hinsichtlich des Verfahrens und der Besetzung des Beschwerdeausschusses gibt es nicht. Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen finden weiterhin in den Kammern Nordbayern und Südbayern des Beschwerdeausschusses statt. Diese Kammern (aber nur die des Beschwerdeausschusses!) werden, wie auch bislang, von unparteiischen Vorsitzenden geleitet. Neu ist, dass hinsichtlich eines Arzneimittelregresses für die Verordnung nicht verordnungsfähiger Arzneimittel ein Widerspruchsverfahren vor dem Beschwerdeausschuss nicht mehr stattfindet, §§ 106 Abs. 5 Satz 7 SGB V i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 23 Abs. 4 PV. Dies bedeutet, dass wenn in der ersten Verwaltungsinstanz ein Arzneimittelregress ausgesprochen wird, die beteiligten Parteien gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle

existieren vorwiegend **drei Prüfmethoden** (Einzelfallprüfung, Einzelfallprüfung mit Hochrechnung und statistische Vergleichsprüfung/ Durchschnittsprüfung). Der Gesetzgeber verwendet den bisherigen Begriff der Auffälligkeitsprüfung als **Prüfungsart** neben der Zufälligkeitsprüfung jedoch nur noch für die im zahnärztlichen Bereich nicht geltende Richtgrößenprüfung. Stattdessen benutzt er den Terminus *Durchschnittsprüfung* (eigentlich eine Prüfmethode innerhalb der Auffälligkeitsprüfung) nunmehr fehlerhafterweise als weitere Prüfungsart.

Die Vertragspartner haben in der Prüfvereinbarung deshalb festgehalten, dass es weiterhin Prüfanträge nach dem **Auffälligkeitsprinzip** geben wird und dass dann die Prüfungsstelle beziehungsweise der Beschwerdeausschuss grundsätzlich frei ist in der Auswahl der Prüfmethode. Die wesentlichen Prüfmethoden sind daher weiterhin die Einzelfallprüfung,

Einzelfallprüfung mit Hochrechnung und statistische Vergleichsprüfung, die bislang ohnehin schon Anwendung fanden.

Zusätzlich zu dieser vereinbarten Auffälligkeitsprüfung verlangt der Gesetzgeber, dass eine zahnarztbezogene und versichertenbezogene Prüfung zahnärztlicher und zahnärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von Stichproben zu erfolgen hat (sogenannte Zufälligkeits- oder Stichprobenprüfung). Zum konkreten Inhalt und zur Durchführung der Stichprobenprüfung, insbesondere zu den Beurteilungsgegenständen, haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich zunächst Richtlinien zu erlassen. Diese lagen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Prüfvereinbarung noch nicht vor. Daher werden die Einzelheiten zu dieser Prüfungsart erst nach Vorliegen der Richtlinien verhandelt.

## Prüfmaßnahmen

In der Prüfvereinbarung wurde eine neue Maßnahme eingeführt. Bislang gab es als Rechtsfolge einer Prüfung die nachstehenden Konsequenzen:

- Keine Maßnahmen
- Beratungen
- Gebührenumwandlungen/ Umsetzungen
- Vergütungsberichtigungen/ Regresse

Nunmehr kommt als neue Maßnahme zusätzlich der *Hinweis* hinzu.

Wichtig ist, dass der Gesetzgeber der Beratung einen höheren Stellenwert einräumt. In § 106 Abs. 5 Satz 2 SGB V und in § 24 Abs. 2 der neuen Prüfvereinbarung heißt es, dass gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen.

## Fazit

Der Gesetzgeber macht es der Selbstverwaltung, aber insbesondere den betroffenen Zahnärzten, nicht einfach. Die ständigen Änderungen einer ohnehin bereits schwierigen Materie führen nicht gerade zur Verfahrensvereinfachung. Der Beitrag soll dazu beitragen, etwas Transparenz in die Prüfung zu bringen. Die KZVB wird den Zahnärzten weiterhin bei Fragen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung stehen. Wir werden auch zukünftig Veranstaltungen mit Informationen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung anbieten. Die nächste findet am Vertragszahnärztetag am 19. April 2008 statt.

NIKOLAI SCHEDIWIY

LEITER DES GESCHÄFTSBEREICHS

QUALITÄT DER VERTRAGS-

ZAHNÄRZTLICHEN VERSORUNG

